

WEKO wettbewerbsabreden-im-strassen--und-tiefbau-im-kanton-aargau vom 16. Dezember 2011

WEKO, 2011-12-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/weko_wettbewerbsabreden-im-strassen--und-tiefbau-im-kanton-aargau

FR: WEKO wettbewerbsabreden-im-strassen--und-tiefbau-im-kanton-aargau du 16 décembre 2011

IT: WEKO wettbewerbsabreden-im-strassen--und-tiefbau-im-kanton-aargau del 16 dicembre 2011

Erwägungen

E. 50

[...] 0 32'784

305 Siehe auch Detailberechnung im Anhang. 306 Basisbetrag exkl. neu gemeldete Fälle, siehe dazu Erklärungen unter Rz 1171 ff. 307 Zuschlag von 100% anstatt 200%, siehe dazu Erklärungen unter Rz 1174 ff. 308 Basisbetrag exkl. neu gemeldete Fälle, siehe dazu Erklärungen Rz 1175 ff. 309 Zuschlag von 50% anstatt 200%, siehe dazu Erklärungen unter Rz 1177 ff.

233

D Kosten 1196. Nach Art. 2 Abs. 1 der Gebührenverordnung KG (GebV-KG)³¹⁰ ist gebührenpflichtig, wer das Verwaltungsverfahren verursacht hat. 1197. Im Untersuchungsverfahren nach Art. 27 ff. KG besteht eine Gebührenpflicht, wenn aufgrund der Sachverhaltsfeststellung eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung vorliegt oder wenn sich die Parteien unterziehen. Vorliegend ist daher eine Gebührenpflicht zu bejahen. 1198. Nach Art. 4 Abs. 2 GebV-KG gilt ein Stundenansatz von CHF 100–400. Dieser richtet sich namentlich nach der Dringlichkeit des Geschäfts und der Funktionsstufe des ausführenden Personals. Auslagen für Porti sowie Telefon- und Kopierkosten sind in den Gebühren eingeschlossen (Art. 4 Abs. 4 GebV-KG). 1199. Ist wie im vorliegenden Fall die Aufdeckung und Abklärung eines Kartells Gegenstand eines Verfahrens, so können grundsätzlich alle Kartellisten gemeinsam und in gleichem Masse als dessen Verursacher gelten. Entsprechend gestaltet sich die bisherige Praxis der Wettbewerbsbehörden, welche in Ermangelung besonderer Umstände, die das Ergebnis als stossend erscheinen liessen, eine Pro-Kopf-Verlegung der Kosten vornimmt. Insbesondere Gleichheits- aber auch Praktikabilitäts Erwägungen stehen dabei im Vordergrund.³¹¹ 1200. Die vorliegende Untersuchung wurde am 8. Juni 2009 eröffnet und am 19. August 2010 auf weitere beteiligte Unternehmen ausgedehnt. Es rechtfertigt sich deshalb, die Verfahrenskosten den erst später in die Untersuchung einbezogenen Unternehmen erst ab diesem Zeitpunkt zu belasten. Damit ergeben sich zwei Zeiträume. Der erste dauert bis zum 18. August 2010 und enthält alle bis dahin entstandenen Kosten. Diese Kosten werden den 8 Unternehmen auferlegt, gegen welche die Untersuchung von Beginn weg geführt wurde. Der zweite Zeitraum beginnt am 19. August 2010 und enthält sämtliche ab diesem Zeitpunkt entstandenen Kosten. Diese werden allen involvierten Unternehmen auferlegt. 1201. Da die Verteilung der Verfahrenskosten nicht davon abhängen soll, ob eine Gesellschaft, die sich an einem Kartell beteiligt hat, in eine Konzernstruktur eingebunden ist oder nicht, werden die Verfahrenskosten in den jeweiligen Zeiträumen durch die Anzahl der in diesen

Zeiträumen ins Verfahren involvierten Unternehmen geteilt. Diese Teile werden so- dann allen in der jeweiligen Periode in die Untersuchung involvierten Unternehmen auferlegt. Unternehmen mit mehreren involvierten Tochtergesellschaften haben somit nicht für jede dieser Tochtergesellschaften einen Anteil an den Verfahrenskosten zu übernehmen. Dieses Vorgehen rechtfertigt sich mit Blick auf die eher geringe Anzahl von Submissionsabreden, an welchen die Tochtergesellschaften G. Schmid, Gebr. Meier und Neue Bau beteiligt sind. Zu- dem liessen sich alle Unternehmen, von denen mehrere Tochtergesellschaften in das vorlie- gende Verfahren involviert sind, von denselben Rechtsvertretern vertreten. Diese haben je- weils für alle Tochtergesellschaften eine Rechtsschrift eingereicht. 1202. Die solidarische Haftung ist nicht direkt in der Gebührenverordnung KG geregelt. Art. 1a GebV-KG verweist jedoch auf die allgemeine Gebührenverordnung, welche die solidari- sche Haftbarkeit der Parteien in Bezug auf die gesamten Verfahrenskosten vorsieht (Art. 2 Abs. 2 AllgGebV312).

310 Verordnung vom 25.2.1998 über die Gebühren zum Kartellgesetz (Gebührenverordnung KG, GebV-KG; SR 251.2). 311 Siehe zur Regelung der Kosten auch RPW 2010/4, 772 f. Rz 480 ff., Baubeschlüsse für Fenster und Türen; siehe auch RPW 2009/3, 221 Rz 174, Elektroinstallationsbetriebe Bern. 312 Allgemeine Gebührenverordnung (AllgGebV) vom 8.9.2004, SR 172.041.1.

234

1203. Gestützt auf die Funktionsstufe der mit dem Fall betrauten Mitarbeiter rechtfertigt sich ein Stundenansatz CHF 120–290. Die gesamten Verfahrenskosten betragen CHF 535'490. Die Zusammensetzung und Aufteilung dieses Betrags ergeben sich aus den nachfolgenden Erwägungen: 1204. Der Zeitaufwand der Untersuchung für die erste Periode (bis zum 18. August 2010) be- läuft sich auf 1051 Stunden und wird gestützt auf die Funktionsstufe der mit dem Fall betrau- ten Mitarbeiter nach folgenden Stundenansätzen verrechnet - 379 Stunden zu CHF 120, ergebend CHF 45'480 - 665 Stunden zu CHF 200, ergebend CHF 133'000 - 7 Stunden zu CHF 250, ergebend CHF 1750. 1205. Die Kosten für die erste Periode der Untersuchung belaufen sich demnach gesamthaft auf CHF 180'230.- Diese Kosten werden durch die Anzahl der in diesem ersten Verfahrens- stadium involvierten Unternehmen geteilt, (d.h. durch 8313, was einen Betrag von CHF 22'528.- ergibt) und den zu diesen Unternehmen gehörenden Parteien unter solidari- scher Haftung auferlegt (vgl. Art. 1a GebV-KG i.V.m. Art. 2 Abs. 2 AllgGebV). 1206. Der Zeitaufwand der Untersuchung für die zweite Periode (ab dem 19. August 2010) beläuft sich auf insgesamt 1868 Stunden und wird gestützt auf die Funktionsstufe der mit dem Fall betrauten Mitarbeiter nach folgenden Stundenansätzen verrechnet: - 29 Stunden zu CHF 120, ergebend CHF 3'480 - 279 Stunden zu CHF 130 CHF, ergebend CHF 36'270 - 1'521 Stunden zu CHF 200, ergebend CHF 304'200 - 39 Stunden zu CHF 290, ergebend CHF 11'310. 1207. Die Kosten für die zweite Periode der Untersuchung belaufen sich demnach gesamt- haft auf CHF 355'260. 1208. In der zweiten Phase der Untersuchung waren 15 Unternehmen involviert.314 Vier die- ser 15 Unternehmen haben aufgrund der wenigen Abredesachverhalte, deren sie verdächtigt wurden, auch einen geringen Verfahrensaufwand verursacht.315 Ihnen sind deshalb reduzier- te Verfahrenskosten von je CHF 10'000 aufzuerlegen, wobei die Verfahrenskosten von Hüppi von CHF 10'000 zu Lasten der Staatskasse ausgeschieden werden. Die restlichen Verfah- renskosten von CHF 315'260 sind durch die Anzahl der übrigen Unternehmen zu teilen (d.h. durch 11, was einen Betrag von CHF 28'660 ergibt) und den zu diesen Unternehmen gehö- renden Parteien und unter

solidarischer Haftung aufzuerlegen (vgl. Art. 1a GebV-KG i.V.m. Art. 2 Abs. 2 AllgGebV). 1209. Hüppi beantragt, schliesslich es sei ihr eine Verfahrensentschädigung in der Höhe von mindestens CHF 30'000 zuzusprechen. 1210. Auf das vorliegende Verfahren ist das VwVG anwendbar, soweit das KG nicht davon abweicht. Weder das KG noch das VwVG sehen für das nicht streitige bzw. erstinstanzliche

313 Birchmeier, Cellere, Erne (inkl. Gebr. Meier), Granella, Implenia, Knecht (inkl. Meier Söhne und G. Schmid), Umbricht (inkl. Neue Bau), Walo. 314 Birchmeier, Cellere, Erne (inkl. Gebr. Meier), Granella, Implenia, Knecht (inkl. Meier Söhne und G. Schmid), Umbricht (inkl. Neue Bau), Walo, [EFAG], Graf, Hüppi, Käppeli, Sustra, Treier, Ziegler. 315 Hüppi ([...] Fall; wobei die Untersuchung gegen Hüppi eingestellt wird), Treier ([...] Fälle), Sustra ([...] Fälle), Käppeli ([...] Fälle).

235

Verwaltungsverfahren eine Parteientschädigung vor. 316 Ohne entsprechende spezialgesetzliche Grundlage besteht aber im erstinstanzlichen Verwaltungsverfahren des Bundes kein Anspruch auf den Erhalt einer Parteientschädigung. 317 Der Antrag auf eine Verfahrensentschädigung wird deshalb abgewiesen. E Ergebnis 1211. Nach dem Gesagten ergibt sich, dass die von den Untersuchungsadressatinnen Aktiengesellschaft Cellere, Cellere AG Aarau, Daedalus Holding AG, Sustra AG Schöftland, ERNE Holding AG Laufenburg, ERNE AG Bauunternehmung, Gebrüder Meier AG Rohrleitungsbau, [EFAG], Gewerbezentrum Unterfeld AG, Birchmeier Hoch- und Tiefbau AG, Granella Holding AG, Granella AG, Hubschmid Beteiligungs AG, H. Graf AG, Implenia AG, Implenia Bau AG, Knecht Brugg Holding AG, Knecht Bau AG, Meier Söhne AG, Bauunternehmung G. Schmid AG, KUPERA Holding AG, Käppeli Bau AG, Treier AG, Umbricht Holding AG, Umbricht AG, Neue Bau AG Baden, Walo Bertschinger Holding AG, Walo Bertschinger AG, Ziegler Holding AG, und Ziegler AG in den Jahren 2006 – 2009 getroffenen Submissionabreden (Fälle 1 bis 109) nach Massgabe von Art. 5 Abs. 3 lit. a und c i.V.m. Abs. 1 KG unzulässig sind. Diese werden gemäss Art. 49a Abs. 1 KG sanktioniert. Die Untersuchung gegen Hüppi wird eingestellt.

316 RPW 2005/2, Rz 34 f. m.w.H., Swico/Sens. 317 Urteil BGer vom 15. April 2009 (2C_715/2008), E. 2.1.

236

F Dispositiv Aufgrund des Sachverhalts und der vorangehenden Erwägungen verfügt die WEKO: 1. Die an den unzulässigen Wettbewerbsabreden beteiligten Untersuchungsadressatinnen werden für das vorstehend beschriebene Verhalten gestützt auf Art. 49a KG i.V. mit Art. 5 Abs. 3 Bst. a und c i.V.m. Abs. 1 KG mit folgenden Beträgen belastet: Die Aktiengesellschaft Cellere und die Cellere AG Aarau werden für das beschriebene Verhalten unter solidarischer Haftung mit einem Betrag von insgesamt CHF 151'227 belastet. Die Daedalus Holding AG und die Sustra AG Schöftland werden für das beschriebene Verhalten unter solidarischer Haftung mit einem Betrag von insgesamt CHF 5'000 belastet. Die ERNE Holding AG Laufenburg und die ERNE AG Bauunternehmung werden für das beschriebene Verhalten unter solidarischer Haftung mit einem Betrag von insgesamt CHF 483'088 belastet. Die ERNE Holding AG Laufenburg und die Gebrüder Meier AG Rohrleitungsbau werden für das beschriebene Verhalten unter solidarischer Haftung mit einem Betrag von insgesamt CHF 51'156 belastet. Die Ernst Frey AG wird für das beschriebene Verhalten mit einem Betrag von CHF 152'734 belastet. Die Granella

Holding AG und die Granella AG werden für das beschriebene Verhalten unter solidarischer Haftung mit einem Betrag von insgesamt CHF 643'826 belastet. Die Hubschmid Beteiligungs AG und die H. Graf AG werden für das beschriebene Verhalten unter solidarischer Haftung mit einem Betrag von insgesamt CHF 20'866 belastet. Die Implen AG und die Implen Bau AG werden für das beschriebene Verhalten unter solidarischer Haftung mit einem Betrag von insgesamt CHF 591'138 belastet. Die Knecht Brugg Holding AG und die Knecht Bau AG werden für das beschriebene Verhalten unter solidarischer Haftung mit einem Betrag von insgesamt CHF 109'686 belastet. Die Knecht Brugg Holding AG und die Meier Söhne AG werden für das beschriebene Verhalten unter solidarischer Haftung mit einem Betrag von insgesamt CHF 154'696 belastet. Die Bauunternehmung G. Schmid AG wird für das beschriebene Verhalten mit einem Betrag von CHF 11'642 belastet. Die KUPERA Holding AG und die Käppeli Bau AG werden für das beschriebene Verhalten unter solidarischer Haftung mit einem Betrag von insgesamt CHF 5'000 belastet. Die Treier AG wird für das beschriebene Verhalten mit einem Betrag von CHF 3'748 belastet. Die Umbricht Holding AG und die Umbricht AG werden für das beschriebene Verhalten unter solidarischer Haftung mit einem Betrag von insgesamt CHF 1'437'623 belastet.

237

Die Neue Bau AG Baden wird für das beschriebene Verhalten mit einem Betrag von CHF 26'345 belastet. Die Walo Bertschinger Holding AG und die Walo Bertschinger AG werden für das beschriebene Verhalten unter solidarischer Haftung mit einem Betrag von insgesamt CHF 50'000 belastet. Die Ziegler Holding AG und die Ziegler AG werden für das beschriebene Verhalten unter solidarischer Haftung mit einem Betrag von insgesamt CHF 32'784 belastet. 2. Die Untersuchung gegen die Hüppi AG wird ohne Folgen eingestellt. Die anteilmässigen Verfahrenskosten von Hüppi von CHF 10'000 gehen zu Lasten der Staatskasse. Eine Parteientschädigung wird nicht zugesprochen. 3. Die übrigen Verfahrenskosten von insgesamt CHF 525'490 werden gemäss den Ausführungen zu den Kosten folgenden Verfügungsadressatinnen auferlegt: - Gewerbezentrum Unterfeld AG und Birchmeier-Hoch und Tiefbau AG: insgesamt CHF 51'188 und unter solidarischer Haftung für den Betrag von CHF 525'490. - Aktiengesellschaft Cellere und Cellere AG Aarau: insgesamt CHF 51'188 und unter solidarischer Haftung für den Betrag von CHF 525'490. - ERNE Holding AG Laufenburg, ERNE AG Bauunternehmung und Gebrüder Meier AG Rohrleitungsbau: insgesamt CHF 51'188 und unter solidarischer Haftung für den Betrag von CHF 525'490. - Granella Holding AG und Granella AG: insgesamt CHF 51'188 und unter solidarischer Haftung für den Betrag von CHF 525'490. - Implen AG und Implen Bau AG: insgesamt CHF 51'188 und unter solidarischer Haftung für den Betrag von CHF 525'490. - Knecht Brugg Holding AG, Knecht Bau AG, Meier Söhne AG und Bauunternehmung G. Schmid AG: insgesamt CHF 51'188 und unter solidarischer Haftung für den Betrag von CHF 525'490. - Umbricht Holding AG, Umbricht AG und Neue Bau AG Baden: insgesamt CHF 51'188 und unter solidarischer Haftung für den Betrag von CHF 525'490. - Walo Bertschinger Holding AG und Walo Bertschinger AG: insgesamt CHF 51'188 und unter solidarischer Haftung für den Betrag von CHF 525'490. - Hubschmid Beteiligungs AG und H. Graf AG: insgesamt CHF 28'660 und unter solidarischer Haftung für den Betrag von CHF 345'260. - Ziegler Holding AG und Ziegler AG: insgesamt CHF 28'660 und unter solidarischer Haftung für den Betrag von CHF 345'260. - Ernst Frey AG: CHF 28'660, unter solidarischer Haftung für den Betrag von

CHF 345'260. - Daedalus Holding AG und Sustra AG Schöffland: insgesamt CHF 10'000 und unter solidarischer Haftung für den Betrag von CHF 345'260. - Der KUPERA Holding AG und Käppeli Bau AG: insgesamt CHF 10'000 und unter solidarischer Haftung für den Betrag von CHF 345'260. - Treier AG: CHF 10'000, unter solidarischer Haftung für den Betrag von CHF 345'260. Die Verfügung ist zu eröffnen an:

238

- Aktiengesellschaft Cellere, Hodlerstrasse 2, 9009 St. Gallen sowie - Cellere AG Aarau, Bauunternehmungen, Herzogstrasse 41, 5000 Aarau beide vertreten durch Kaspar Hemmeler, Schärer Rechtsanwälte, Hintere Bahnhofstrasse 6, 5001 Aarau

- Daedalus Holding AG, Allmendstrasse 11, 6210 Sursee sowie - Sustra AG Schöffland, Aarauerstrasse 44, 5040 Schöffland Letztere vertreten durch Dr. German Grüniger, BAUR HÜRLIMANN AG, Bahnhofplatz 9, 8001 Zürich

- ERNE Holding AG Laufenburg, Bahnhofstrasse 8, 5080 Laufenburg sowie - ERNE AG Bauunternehmung, Baslerstrasse 5, 5080 Laufenburg und - Gebrüder Meier AG Rohrleitungsbau, Langgass 5, 5244 Birrhard alle vertreten durch Dr. Thomas Bähler, Dr. Daniel Emch und Kathrin Enderli, Kellerhals Anwälte, Effingerstrasse 1, Postfach 6916, 3001 Bern

- Ernst Frey AG, Rinaustrasse 1040, 4303 Kaiseraugst

- Gewerbezentrum Unterfeld AG, Gewebestrasse 21, 5312 Döttingen sowie - Birchmeier Hoch- und Tiefbau AG, Gewebestrasse 21, 5312 Döttingen beide vertreten durch Dr. Gaudenz Zindel, Nicolas Birkhäuser und Dr. Philipp Candreia, Niederer Kraft & Frey AG, Bahnhofstrasse 13, 8001 Zürich

- Granella Holding AG, Stumpfenweg 8, 5303 Würenlingen sowie - Granella AG, Stumpfenweg 8, 5303 Würenlingen beide vertreten durch Dr. Jürg Borer, Dr. Juhani Kostka und Michael Vlcek, Schellenberg Wittmer, Löwenstrasse 19, Postfach 1876, 8021 Zürich

- Hubschmid Beteiligungs AG, Landstrasse 24, 5524 Nesselbach sowie - H. Graf AG, Bachstrasse 2, 5621 Zufikon

- Hüppi AG, Widenholzstrasse 1, 8304 Wallisellen vertreten durch Dr. Thomas Stäheli, Roesle Frick & Partner, Churerstrasse 135, Postfach 228, 8808 Pfäffikon SZ

- Implenia AG, Industriestrasse 24, 8305 Dietlikon sowie - Implenia Bau AG, Steinachermattweg 2a, 5033 Buchs AG beide vertreten durch Dr. Marcel Meinhardt, Dr. Astrid Waser, Dr. Judith Bischof und Nicolas Bonassi, Lenz & Staehelin, Bleicherweg 58, 8027 Zürich

- Knecht Brugg Holding AG, c/o Knecht Bau AG, Aarauerstrasse 112, 5200 Brugg sowie - Knecht Bau AG, Aarauerstrasse 112, 5200 Brugg und - Meier Söhne AG, Bauunternehmung, Hauptstrasse 85, 5326 Schwaderloch und - Bauunternehmung G. Schmid AG, Langmattstrasse 6, 5064 Wittnau alle vertreten durch Dr. Reto Jacobs, Dr. Daniel Zimmerli und Christian Meier, Walder Wyss & Partner AG, Seefeldstrasse 123, Postfach 1236, 8034 Zürich

239

- KUPERA Holding AG, c/o Otto Notter AG, Hoch- & Tiefbau, Wohlen, Aeschstrasse 20, 5610 Wohlen sowie - Käppeli Bau AG, Aeschstrasse 20, 5610 Wohlen beide vertreten

durch Dr. Basil Huber, chkp. CONRAD HÖCHLI KINK UND PARTNER, Rechtsanwälte
Notariat Steuerberatung, Luzernerstrasse 16, 5630 Muri

- Treier AG, Nebenbachweg 8, 5107 Schinznach-Dorf

- Umbricht Holding AG, c/o Dominik Umbricht, Bündtenstrasse 11f, 5417 Untersiggenthal
sowie - Umbricht AG, Steigstrasse 20, 5300 Turgi und - Neue Bau AG Baden,
Mellingerstrasse 6, 5400 Baden alle vertreten durch Robert Vogel, Röhthlisberger Vogel
Bircher, Jurastrasse 4, Postfach, 5001 Aarau

- Walo Bertschinger Holding AG, Obere Zäune 24, 8001 Zürich sowie - Walo Bertschinger
AG, Limmatstrasse 73, 8005 Zürich beide vertreten durch Dr. Mani Reinert, Bär & Karrer
AG, Brandschenkestrasse 90, 8027 Zürich

- Ziegler Holding AG, Rheinstrasse 121, 4410 Liestal sowie - Ziegler AG, Rheinstrasse
121, 4410 Liestal beide vertreten durch Caspar Baader, Ochsengasse 19/21, 4460
Gelterkinden

Wettbewerbskommission = Prof. Dr. Vincent Martenet Dr. Rafael Corazza Präsident
Direktor

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen beim
Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14, Beschwerde erhoben werden. Die
Beschwerdeschrift muss die Rechtsbegehren und deren Begründung mit Angabe der
Beweismittel enthalten und vom Beschwerdeführer oder seinem Vertreter unterzeichnet
sein. Die angefochtene Verfügung ist der Beschwerdeschrift beizulegen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.